

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 08 S.: 1 v. 12

Verfahren zur Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben

TITEL:

Hinweis: Die hierin enthaltenen Informationen sind Eigentum v. Kennametal Inc. u. / o. einer Tochterfirma v. Kennametal Inc. und können eigentumsrechtl. geschützte Informationen o. Geschäftsgeheimnisse u. geistige Eigentumsrechte beinhalten. Sie wurden Ihnen im Vertrauen zur ausschließl. Nutzung zu einem bestimmten Zweck innerhalb v. Kennametal ausgehändigt. Vervielfältigung, Verbreitung u. Gebrauch dieses Verfahrens zur Gänze o. in Teilen u. die Weitergabe jeglicher Inhalte an Unbefugte sind untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Auf dieser Seite sind alle Verfahrensversionen verzeichnet.			Die entspr. Version wurde kurz unter „Anmerkungen“ notiert. Bitte das Verfahren durchgehen, um sicherzugehen, dass Sie alle relevanten Änderungen, Ergänzungen o. Streichungen komplett verstehen. Wenn nicht anders angegeben, bitte Version bei Erhalt umsetzen.
VERS.	v.	SEITEN	ANMERKUNGEN
05	Mike Waldrop	3,7,9	Jeff Black gestrichen u. durch Mike Waldrop ersetzt. Andere kleinere Wortlautaktualisierungen. Iran auf die Embargo-Länderliste gesetzt. Ausweitung des Embargos bzgl. der Krimregion in der Ukraine.
06	Mike Waldrop		Zusätzl. Beschränkungen für Endnutzer u. die Endnutzung in China, Venezuela u. Russland. Strenge Beschränkungen für den Sudan gestrichen. Zusätzl. Informationen zu europ. Technologiekontrollmaßn. u. zu Verkäufen v. Waffensystemen.
07	Mike Waldrop		Länderbeschränkungen für Kambodscha u. die Türkei geändert.
08	Mike Waldrop	3,4	Hinweise auf spez. Computersysteme entfernt und Verantwortlichkeiten für Technologiekontrollmaßn. benannt. Russland u. Weißrussland auf die Embargo-Länderliste gesetzt. Erweiterte Kontrollmaßn. bzgl. China bei Geräten zur Herstellung v. Supercomputern u. Halbleitern aufgenommen.
VERS.	ERSTELLT V.	GENEHMIGT V.	GENEHMIGT AM
00	Mike Waldrop	Kevin Nowe	24.01.2014
01	Mike Waldrop	Kevin Nowe	11.02.2015
02	Mike Waldrop	Kevin Nowe	23.09.2015
03	Mike Waldrop	Kevin Nowe	01.04.2016
04	Jeff Black	Michelle Keating	25.08.2017
05	Mike Waldrop	Michelle Keating	08.03.2019
06	Mike Waldrop	Michelle Keating	05.02.2021
07	Mike Waldrop	Michelle Keating	24.01.2022
08	Mike Waldrop	Michelle Keating	08.02.2023

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

I. GELTUNGSBEREICH

Dieses Verfahren zur Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben (das „Verfahren“) gilt ab sofort u. ersetzt die vorherige Version vom 24. Januar 2022. Es ist wichtig, das Verfahren gründlich durchzulesen, um die seit der letzten Aushändigung erfolgten Veränderungen zu verstehen u. sich generell erneut mit diesem Verfahren vertraut zu machen. Es findet Anwendung auf die Geschäfte v. Kennametal Inc. u. seiner Niederlassungen, Tochter- u. Konzernfirmen weltweit (im Folgenden gemeinsam als „Kennametal“ bezeichnet).

Der Schwerpunkt des Verfahrens ist US-amerik. Recht. Gesetze anderer Rechtsordnungen, in denen Kennametal operiert, können Anwendung finden u. sollten beachtet werden. Bei Konflikten zwischen US-amerik. u. sonstigem Recht wenden Sie sich bitte an das Büro des Chefsyndikus v. Kennametal. Es ist wichtig, zu beachten, dass dieses Verfahren für grenzüberschreitende Transfers v. Gütern (Hardware, Software u. Technologie) bzw. Dienstleistungen sowohl zwischen Kennametal-Konzernfirmen als auch unter Einbezug v. Drittparteien gilt. Zudem gilt das Verfahren auch für Technologie- o. Softwarequellcodetransfers, an denen ausländische Personen beteiligt sind, wie unten näher erläutert.

Die Trade Compliance-Abt. v. Kennametal hat ein Exportmanagementsystem bei Kennametal umgesetzt, das Struktur u. Anleitung bietet, um die fortgesetzte Einhaltung des geltenden Rechts durch Kennametal zu gewährleisten. Um dessen Effektivität sicherzustellen, ist es entscheidend, dass die Trade-Compliance-Koordinatoren in jeder Kennametal-Einrichtung ebenso wie alle anderen, die in irgendeiner Weise in den Export v. Produkten, Dienstleistungen u. Technologie(n) involviert sind, dieses Verfahren zur Gänze verstehen und Verantwortung übernehmen, um sicherzustellen, dass alle Aspekte beachtet werden.

Bei jeglichen Fragen zu den Auswirkungen dieses Verfahrens auf eine bestimmte geplante Transaktion wenden Sie sich bitte an die Trade Compliance-Abteilung. Mit dem Ausfüllen u. Einreichen des beigefügten Fragebogens werden die Prüfung des jeweiligen Anliegens beschleunigt u. Verzögerungen durch das Einholen zusätzl. Informationen vermieden.

II. TECHNOLOGIETRANSFER

1. Die unten dargelegten Beschränkungen gelten im Inland u. international für Kauf, Verkauf o. jegliche Transfers v. Produkten, Komponenten, Software u. Dienstleistungen aus allen Ländern ebenso wie für Transfers v. Technologie(n) zur Herstellung, Entwicklung u. / o. Nutzung dieser Produkte.

2. Es ist zu beachten, dass Technologietransfers zur Herstellung, Entwicklung o. Nutzung v. Produkten in den Ländern, in denen Kennametal geschäftlich tätig ist, als Exporte zahlr. Exportvorgaben unterliegen. So umfasst jede Bezugnahme hierin auf „Produkte“ auch Dienstleistungen u. techn. Daten, die es Firmen ermöglichen, die Produkte zu fertigen, zu entwickeln o. zu nutzen. Bei manchen Gütern wie etwa Rüstungs- u. militärischen Gütern o. Transfers unter

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

Einbezug v. sanktionierten Ländern o. Personen unterliegt ein breiteres Spektrum an Technologie(n) u. Dienstleistungen Kontrollmaßn., was über Technologie(n) zur Fertigung, Entwicklung o. Nutzung v. Gütern hinausgeht. Das Verfahren gilt auch für:

- a) den Transfer v. Technologie(n) u. Softwarequellcodes zu Ausländern innerhalb eines Landes, die nicht dessen Bürger sind, z. B. zu Personen in den USA, die in den USA auf Technologien zugreifen, aber weder US-amerik. Bürger sind noch ihren rechtmäßigen ständigen Wohnsitz in den USA haben;
- b) den Export bestimmter im Ausland gefertigter Produkte mit US-amerik. Anteil v. einem Land in ein weiteres ausländisches Land; und
- c) den Handel mit Ländern sowie natürl. u. juristischen Personen, bzgl. derer Embargos u. Beschränkungen gelten, wie weiter unten näher erläutert.

3. In ähnlicher Weise darf Kennametal unabhängig davon, wo der Transfer erfolgt, nicht ohne Genehmigung Technologie(n) o. Fachkenntnisse, die Kontrollmaßn. unterliegen, an Bürger v. Ländern weitergeben, die anderweitig Exportlizenzanforderungen bzgl. dieser Technologie(n) o. Fachkenntnisse unterliegen. Dies erstreckt sich auf die Weitergabe v. Technologien, die Exportkontrollmaßn. unterliegen, innerhalb der USA an Kennametal-Mitarbeiter, die ausl. Bürger sind, wie auch an ausl. Bürger, die vorübergehend von einer Kennametal-Konzernfirma außerhalb der USA entsendet wurden, eine Kennametal-Einrichtung besuchen o. an einer Besprechung mit Kennametal-Mitarbeitern teilnehmen. Aufgrund dieser Beschränkungen müssen zur Einhaltung der Vorgaben Planungen erfolgen, bevor Mitarbeiter, die keine Bürger der USA sind, auch nur vorübergehend firmenintern in Kennametal-Einrichtungen in den USA versetzt und Mitarbeiter weltweit vorübergehend in Länder versetzt werden können, deren Bürger sie nicht sind und in denen sie auch nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.

4. Dieses Verfahren gilt auch für Technologietransfers aus u. innerhalb der Europäischen Union („EU“). In der EU sind Transfers von Rüstungstechnologien, die Kontrollmaßn. unterliegen, zwischen den Mitgliedsstaaten komplexer. Die meisten nicht-militärischen Güter können frei zwischen den Mitgliedsstaaten transportiert werden, aber in jedem Mitgliedsstaat gelten eigene Exportvorgaben für militärische Güter u. Technologien. Wenn Sie weitere Orientierungshilfe zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte unter petra.stockmann@kennametal.com an Petra Stockmann, die Trade Compliance-Managerin für die EMEA-Region.

5. Dieses Verfahren erfordert, dass Global IT durchgehend angemessene Kontrollmaßn. ergreift, um unbefugten Zugriff auf Daten, die Kontrollmaßn. unterliegen, zu verhindern. Diese Kontrollmaßnahmen müssen von den verschiedenen geschäftl. Systemen, Netzwerken und Zugangspunkten, aus denen die globale Computerumgebung von Kennametal besteht, umgesetzt werden.

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 08 S.: 4 v. 11

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

III. LÄNDER, DIE UNTER EMBARGOS UND BESCHRÄNKUNGEN FALLEN, UND PERSONEN, BEZÜGLICH DERER BESCHRÄNKUNGEN GELTEN

Der Handel mit bestimmten Ländergruppen wird aus verschiedenen Gründen ausdrükl. untersagt o. unterliegt Beschränkungen. Geschäftl. Transaktionen mit diesen Ländern einschl. des Verkaufs / Exports von Produkten in diese Länder und des Kaufs / Imports v. Produkten aus diesen Ländern unterliegen folgenden spezifischen Beschränkungen:

1. Länder, gegen die Embargos verhängt wurden

<u>Land</u>	<u>Verbote</u>	<u>Hinweise</u>
Weißrussland	alle Transaktionen	1.A
Kuba	alle Transaktionen	1.A
Iran	alle Transaktionen	1.A
Nordkorea	alle Transaktionen	1.A
Russland	alle Transaktionen	1.A
Syrien	alle Transaktionen	1.A
Venezuela	alle Transaktionen mit der Regierung von Venezuela	1.B

- A. Diese Länder unterliegen (einschl. ihrer Regierungen, Unternehmen u. Staatsbürger) umfassenden Handels(kontroll)beschränkungen. Daher führt Kennametal allg. keine Transaktionen mit diesen Ländern oder unter deren Einbeziehung durch. Bitte kontaktieren Sie bei Fragen die Trade Compliance-Abt. o. das Büro des Chefsyndikus.
- B. Die Regierung v. Venezuela unterliegt einem generellen Embargo. Daher ist es US-Personen untersagt, jegliche Transaktionen mit dieser Regierung und sämtlichen jurist. Personen in ihrem Eigentum durchzuführen. Kennametal wickelt i. Allg. keine Transaktionen mit o. unter Einbeziehung v. Venezuela ab. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Trade Compliance-Abt. o. das Büro des Chefsyndikus.

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 08 S.: 5 v. 11

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

2. Länder, für die bei Kennametal Beschränkungen zu beachten sind

Land	Verbote	Hinweise
Afghanistan	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Armenien	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
Aserbaidshjan	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Kambodscha	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
Zentralafrikanische Republik	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
China	Ausweitung sanktionierter Parteien. Endnutzer u. Endnutzung im Bereich Militär u. Rüstung bedenklich. Umfassende neue Kontrollmaßn. beim Export v. Geräten, die zur Fertigung v. modernsten Computern u. Halbleitern (auch zur zivilen Endnutzung / v. zivilen Endnutzern) eingesetzt werden.	<u>2.C</u>
Kongo	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
Zypern	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Eritrea	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Irak	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Haiti	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Libanon	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Libyen	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Palästinensergeb. (Westbank u. Gazastr.)	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Somalia	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Südsudan	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 08 S.: 6 v. 11

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

Sri Lanka	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenkli.	2.A
Sudan	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenkli.	2.A
Türkei	Aktivitäten bzgl. von der Republik Zypern nicht genehmigten Offshorebohrungen nach Kohlenwasserstoffen	2A
Ukraine	Alle Transaktionen in Gebiete, die nicht unter ukrainischer Kontrolle stehen, sind untersagt. Dies umfasst die Krim, Donezk, Cherson, Luhansk u. Saporischschja.	2.B
Venezuela	Außer bei EAR99- u. Produkten, die nur zu AT- o. CC-Zwecken kontrolliert werden, ist meist eine Exportlizenz erforderlich.	2.D
Jemen	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Simbabwe	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenkli.	2.A

- A. Andere Länder unterliegen begrenzteren Handelskontrollbeschränkungen, wie etwa vollständigen o. teilweisen Beschränkungen bzgl. Rüstungsgütern, Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen, begrenzten Sanktionen o. europ. Handelsbeschränkungen. Bei allen geplanten Transaktionen unter Einbezug dieser Länder wenden Sie sich bitte unter Mike.Waldrop@Kennametal.com an die Trade Compliance-Abt. u. fügen die im Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben abgefragten Informationen bei.
- B. Bestimmte Transaktionen mit der Ukraine unterliegen Beschränkungen seitens der USA u. der EU. **ALLE** Transaktionen mit folgenden Zielen sind untersagt: Krim, Donezk, Cherson, Luhansk u. Saporischschja. Bitte kontaktieren Sie bei allen Fragen die Trade Compliance-Abt. o. das Büro des Chefsyndikus.
- C. China – US-amerik. Recht erlaubt im Allg. zwar generell Exporte u. Reexporte v. Handelsgütern nach China, aber die USA u. die EU setzen ein umfassendes Waffenembargo gegen China um, welches ohne Sonderfreigabe des US-Präsidenten alle Exporte o. Reexporte v. Rüstungsgütern u. -dienstleistungen sowie diesbezügl. techn. Daten nach China o. an chinesische Bürger,

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

alle vorläufigen Importe v. Rüstungsgütern aus China in die USA u. jegl. Vermittlungstätigkeiten bzgl. Rüstungsgütern u. -dienstleistungen unter Einbezug v. China untersagt. Zudem wird für Exporte u. Reexporte v. mehr als 30 Arten v. Dual-Use-Handelsgütern, für deren Export o. Reexport nach China ansonsten keine Lizenz der US-Regierung erforderlich wäre, eine Lizenz benötigt, wenn der Exporteur weiß oder Grund zur Annahme hat, dass der jeweilige Artikel in China zur militärischen Endnutzung o. für einen militärischen Endnutzer o. (selbst bei ziviler Endnutzung / zivilen Endnutzern) für die Fertigung v. Supercomputern u. Halbleitern vorgesehen ist. Daher sollten alle geplanten Geschäfte mit chinesischen Kunden, die in irgendeiner Weise mit Militär, Rüstung, Supercomputern o. Halbleitern verbunden sind, sorgfältig v. der Trade Compliance-Abt. geprüft werden. Schreiben Sie vor Geschäftsabschluss an Gracie.Gu@kennametal.com u. fügen Sie die Informationen bei, die im Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben abgefragt werden.

- D. Die Regierung v. Venezuela unterliegt einem US-Embargo. Nicht alle Transaktionen mit venezolanischen Bürgern o. Privatfirmen müssen jedoch v. der US-Behörde zur Kontrolle v. Auslandsvermögen (OFAC) genehmigt werden. Der Verkauf v. US-amerik. Ursprungsprodukten, die nicht unter die EAR99-Klassifizierung fallen o. [ledigl.] Kontrollmaßn. zur Terrorismus-(AT) o. Verbrechensbekämpfung (CC) unterliegen, erfordert aber eine Lizenz des US-Wirtschaftsministeriums. Zudem sollten Exporte u. Reexporte v. mehr als 30 Arten v. Dual-Use-Handelsgütern, für deren Export o. Reexport nach Venezuela ansonsten bei militärischer Endnutzung o. militärischen Endnutzern keine Lizenz der US-Regierung erforderlich wäre, sorgfältig von der Trade Compliance-Abt. geprüft werden. Schreiben Sie vor Geschäftsabschluss bei allen geplanten Geschäften unter Einbezug v. Venezuela an Mike.Waldrop@Kennametal.com u. liefern Sie die im Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben abgefragten Informationen.

3. (Juristische) Personen, die Beschränkungen unterliegen

Zusätzlich zu den Ländern in den Tabellen 1 u. 2, die Embargos u. Beschränkungen bei Kennametal unterliegen, erstellen Regierungen regelm. Listen v. best. Firmen, Schiffen, Gruppen u. Einzelpersonen in vielen Ländern, mit denen der Handel untersagt ist. Auch gegen bestimmte genannte natürl. u. jurist. Personen, die in die Verbreitung v. Waffen, Terrorismus, Drogenhandel u. weitere heikle Umtriebe involviert sind, wurden umfassende gezielte Sanktionen verhängt. Die

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

relevanten v. den verschiedenen Regierungen erstellten Listen können online v. allen Computern mit Verbindung zum Kennametal-Netzwerk unter der Kennametal-Seite KDS.Kennametal.com abgerufen werden.

Alle neuen Kunden- u. Lieferantenaccounts im weltweiten Kennametal-ERP-SAP-System werden automatisch überprüft, wenn Kunden- o. Lieferantendaten geändert werden o. ein Kauf- o. Verkaufsauftrag eingegeben o. geändert wird.

Bei Vertriebshändlern, sonstigen Transaktionen mit Drittparteien u. Kennametal-Transaktionen, die nicht über SAP abgewickelt werden, sind die relevanten Parteien vor Geschäftsanbahnung manuell anhand dieser Listen zu prüfen, um Geschäfte mit u. Verpflichtungen gegenüber Parteien, die Beschränkungen unterliegen, zu verhindern.

Bei Fragen zu (jurist.) Personen, die Beschränkungen unterliegen, kontaktieren Sie bitte die Trade Compliance-Abt. o. das Büro des Chefsyndikus.

IV. HOCHRISIKO-INDIKATOREN

1. Es gibt weitere Umstände, unter denen geplante Transaktionen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit v. der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro des Chefsyndikus geprüft werden müssen. Dazu zählen folgende Situationen:

- A. Wenn das Risiko einer Umleitung in Länder o. zu Endnutzern nahelegt, die Verboten unterliegen o. heikel sind; u.:
- B. Bei verdächtigen o. fragwürdigen Verkaufsumständen, etwa wenn die üblichen Informationen zu einer geplanten Transaktion fehlen o. eine unübliche Transportroute gewünscht wird, o. bei unüblichen Produktspezifikationen, die nicht mit der v. Kunden angegebenen Endnutzung des Produkts übereinstimmen.

2. Alle Situationen, in denen oben genannte o. ähnliche Umstände vorliegen, welche eine mögliche Umleitung zu einer Partei, an einen Ort o. zu einer Endnutzung nahelegen, die nicht erwünscht ist, sollten als Warnsignale dienen u. vor weiteren Schritten zu einer sofortigen Anfrage bei der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro des Chefsyndikus führen. Dabei sollten vorab möglichst viele Informationen auf dem beigefügten Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben geliefert werden.

V. RAKETEN, NUKLEARE AKTIVITÄTEN, CHEMISCHE U. BIOLOGISCHE WAFFEN U. TERRORISMUS

1. Das US-amerik. Recht u. dieses Verfahren **untersagen Kennametal alle Aktivitäten, welche bestimmte atomare Forschungseinrichtungen o.**

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 08 S.: 9 v. 11

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

Atomkraftwerke o. die Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Lagerung o. den Einsatz v. Raketen, chemischen, biologischen o. atomaren Waffen außerhalb der unten gelisteten Länder unterstützen. Alle Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Abschnitt müssen sofort mit der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro des Chefsyndikus besprochen werden, da sie einer Exportlizenz bedürfen.

2. Da Aktivitäten, welche die Verbreitung v. Massenvernichtungswaffen (einschl. nuklearen Sprengstoffs, chemischer u. biologischer Waffen sowie Raketen) und den Terrorismus fördern könnten, besonders besorgniserregend sind, sollten keine Geschäfte getätigt werden, die solche Umtriebe möglicherweise unterstützen o. zur illegalen Umleitung v. Produkten zu diesen Zwecken führen könnten.

Australien	Griechenland	Norwegen
Österreich	Island	Portugal
Belgien	Irland	Spanien
Kanada	Italien	Schweden
Dänemark	Japan	Türkei
Finnland	Luxemburg	Großbritannien
Frankreich	Niederlande	Vereinigte Staaten von Amerika
Deutschland	Neuseeland	

VI. MUNITIONSARTIKEL UND KONVENTIONELLE WAFFEN

Für den (direkten o. indirekten) Export o. Import v. Produkten, Komponenten, Dienstleistungen o. Technologien, die speziell für die Fertigung, Wartung u. / o. Veräußerung v. Munitionsartikeln (einschl. konventioneller Waffen u. Munition) konstruiert werden oder in deren Zuge o. zur Herstellung dieser Produkte o. Komponenten einschl. Schusswaffen, Munition o. deren jeweiliger Komponenten eingesetzt werden sollen, ist die vorherige Genehmigung der Trade Compliance-Abt. o. des Büros des Chefsyndikus erforderlich.

VII. ANTI-BOYKOTT-REGELUNGEN

Alle an Kennametal gerichteten Ansinnen, dass sich Kennametal am arabischen Boykott gegen Israel (o. ein anderes Land, das nicht von den USA boykottiert wird) beteiligen möge, müssen sofort der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro des Chefsyndikus gemeldet u. Weisungen abgewartet werden, bevor daraufhin in irgendeiner Weise gehandelt wird. Dergleichen Wünsche kommen am ehesten aus Ländern des Nahen Ostens u. sind wahrscheinl. in Handelsdokumenten wie etwa Angebotsanforderungen, Kaufaufträgen, Akkreditiven o. einer Kombination derselben enthalten, obwohl sie in jeder Form, auch mündlich, vorgebracht werden können. Beispiele hierfür sind Bitten um Bestätigung, dass Waren nicht ursprüngl. aus Israel stammen, oder darum, dass keine Geschäfte mit bestimmten Lieferanten „auf der schwarzen Liste“ getätigt werden mögen. Kennametal muss der US-Regierung diese an Kennametal bzw. die jeweiligen Tochter- o. Konzernfirmen

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

gerichteten Ansinnen unabhängig davon, ob diese Geschäfte getätigt werden oder nicht, umgehend anzeigen, wobei alle derartigen Meldungen vom Trade Compliance-Abt. o. dem Büro des Chefsyndikus koordiniert werden.

VIII. EXPORTDOKUMENTE UND -LIZENZERTEILUNG

1. Zusätzlich zu den oben erörterten Beschränkungen, zu berücksichtigenden Überlegungen u. Verboten gemäß US-amerik. Recht müssen bei sämtlichen Exporten aus allen Ländern unbedingt die Exportgenehmigungs- und -dokumentationsverfahren korrekt befolgt werden, um sicherzustellen, dass die Exporte gemäß den Verfahren v. Kennametal, den Gesetzen des Landes, aus dem exportiert wird, sowie allen weiteren möglicherweise einschlägigen Gesetzen abgewickelt werden. Beispielsweise müssen bei Exporten aus den USA gemäß US-amerik. Recht bestimmte Dokumentations- u. weitere Erfordernisse beachtet werden. Soweit erforderlich, hat eine Erklärung zur Kontrolle des Bestimmungsorts auf den Versandpapieren zu erfolgen u. müssen elektronische Exportinformationen (mittels Eintrags im automatisierten Exportsystem zu einer bestimmten Exporttransaktion) ausgefüllt u. eingereicht werden. Zudem ist es in manchen Fällen notwendig, die vorherige Genehmigung der US-Behörden für den Export o. Reexport bestimmter Produkte o. für Verkäufe an bestimmte Zielorte einzuholen. Regierungen anderer Länder sehen ähnliche Exportverfahren vor, die, soweit sie Anwendung finden, ebenfalls zu beachten sind.

2. Alle Mitarbeiter v. Kennametal, die am Export o. Import v. Produkten einschl. der Erstellung v. Export- o. Importdokumenten beteiligt sind, müssen angemessen geschult werden, um sicherzugehen, dass sie die Anforderungen bzgl. Produktexporten aus ihrem Land u. -importen in ihr Land verstehen. Bitte wenden Sie sich direkt an die Trade Compliance-Abt., um Schulungen zur Einhaltung v. Export- / Importvorgaben zu terminieren o. sämtliche Fragen zur notwendigen Dokumentation, Lizenzerteilung o. Fortbildung anzusprechen.

Bei allen Fragen zu diesem Verfahren o. seiner Anwendung in Bezug auf eine konkrete Transaktion nehmen Sie bitte telefonisch unter +(01) 724-539-5147 o. per E-Mail unter Mike.Waldrop@kennametal.com Kontakt zu Mike Waldrop, Senior Manager, Ethics and Compliance Programs, auf. Die Trade Compliance-Abt. lässt Ihnen nach besten Kräften eine umgehende Antwort zukommen u. verhindert o. verzögert rechtmäßige Geschäftschancen nicht.

Dieses Verfahren muss in allen Fällen beachtet werden und wird bei Bedarf v. der Trade Compliance-Abt. aktualisiert. Die Einhaltung dieses Verfahrens u. der einschlägigen Export-, Import- u. sonstigen Handelsgesetze u. -vorgaben der Vereinigten Staaten u. anderer Länder ist von höchster Wichtigkeit! Bitte bringen Sie dieses Verfahren, soweit angemessen, innerhalb Ihrer gesamten Unternehmensorganisation in Umlauf.

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

IX. Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben (bei Produkten, Dienstleistungen, Software u. Technologie)

Alle Bitten um Überprüfung der Einhaltung v. Vorgaben in Bezug auf Transaktionen gemäß dem Verfahren von Kennametal zur Einhaltung v. Export- u. Handelsvorgaben (bei Produkten, Dienstleistungen u. Technologie) müssen folgende Informationen enthalten. Füllen Sie bei allen derartigen Anfragen diesen Fragebogen aus u. senden Sie ihn per E-Mail an den Trade Compliance-Bereich o. das Büro des Chefsyndikus v. Kennametal.

1. Name u. Standort des Vertreters o. der jeweiligen Konzern- o. Tochtergesellschaft v. Kennametal, welcher bzw. welche die Anfrage einreicht.
2. Transportroute für die Produkte einschl. des letztendlichen Ziellandes.
3. Name, Adresse und Branche des direkten Kunden.
4. Name, Adresse u. Branche des letztendlichen Endnutzers der Produkte, Dienstleistungen o. Technologie(n) sowie aller Zwischennutzer der Produkte, Dienstleistungen o. Technologie(n), falls sich diese v. Kunden unter Punkt #3 oben unterscheiden.
5. Die Produkte, Dienstleistungen o. Technologie(n), die exportiert werden, u. deren Ursprung bzw. Herstellungsort.
6. Die vorgesehene Endnutzung der Produkte, Dienstleistungen o. Technologie(n) seitens des Kunden.
7. Der Wert der Produkte, Dienstleistungen o. Technologie(n), die exportiert werden, (in US-Dollar).
8. Der Prozentsatz (in %) des oben unter Punkt #7 angegebenen Werts, der dem US-amerikanischen Anteil am jeweiligen Produkt entspricht, wenn das Produkt im Ausland hergestellt wurde.